

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

Aarau, 14. März 2012

10.470 Parlamentarische Initiative. "Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe" (von Siebenthal); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung über die Parlamentarische Initiative "Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe" eingeladen.

Der Kanton Aargau dankt für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Lockerung des Waldgesetzes im Bereich der Energieholzlager Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Aargau zählt mit über 49'000 ha Wald und einem Waldanteil von 35 % zu den waldreichen Kantonen in der Schweiz. Mit einer Holzproduktion in der Grössenordnung von 500'000 m³ pro Jahr, wovon rund 20 % (100'000) m³ als Energieholz genutzt werden, liegt der Kanton Aargau auf Rang vier im schweizerischen Vergleich. Gleichzeitig hat der Kanton Aargau viele urbane Siedlungsräume. Die Bevölkerungsentwicklung und das Freizeitverhalten der Einwohnerinnen und Einwohner führen zu einer verstärkten Nutzung der verbleibenden Freiflächen, sowohl in der Landwirtschaftszone als auch im Wald. Die Ansprüche an den Freiraum Wald werden somit laufend grösser und erfordern ein sehr gezieltes Umgehen mit zusätzlicher Infrastruktur im Wald.

Der Kanton Aargau begrüsst ausdrücklich die gezielte Bewirtschaftung des Waldes und die energetische Nutzung von Holz. Der Trend zu einer Verschiebung zur Nutzung von nachwachsenden Ressourcen dürfte sich verstärken und nachhaltig sein. Grundsätzlich lohnt sich

die ständige Prüfung, ob im Bereich der Waldbewirtschaftung Hindernisse bestehen, welche beseitigt werden müssten.

Dies trifft aus unserer Sicht im Fall von Energieholzlagern im Wald nicht zu. Wie im erläuternden Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 14. November 2011 ausgeführt wird (Bericht Seiten 6 und 7), gelten bereits heute Holzschnitzellager und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Infrastrukturanlagen wie Holztransport-, Holzlagerungs- und Entwässerungsanlagen als forstliche Bauten und Anlagen und können folglich unter diesem Titel als zonenkonform bewilligt werden. Es sind dabei die üblichen Anforderungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu erfüllen. So müssen diese Lager betrieblich und am vorgesehenen Standort notwendig sowie nicht überdimensioniert sein und es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung sprechen. Zu diesen Kriterien gibt es eine konstante bundesgerichtliche Rechtsprechung, die auch in den Kantonen zu Korrekturen und somit zur einheitlichen Rechtsanwendung führt. Punktuelle Anpassungen zur Vereinheitlichung könnten – sofern notwendig – auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Dies umso mehr, als auch der vorgeschlagene Art. 13a Formulierungen enthält, welche erneut erheblichen Ermessensspielraum eröffnen. Aus diesem Grund verspürt der Kanton Aargau keinen Druck zu einer weiteren Öffnung des Waldgesetzes. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. In der jüngeren Vergangenheit (26 Baugesuche in den letzten 5 Jahren¹) wurde weder eine ausgeprägte Bautätigkeit beobachtet, noch waren nennenswerte Probleme mit den Entscheiden zu verzeichnen.

Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erachtet es der Kanton Aargau nicht als tunlich, finanzielle Erwägungen als entscheidendes Argument für Bauten im Wald heranzuziehen, wenn valable Alternativen in der Bauzone gegeben sind. Der Hinweis auf die "möglichst effizienten Betriebsabläufe" (Seite 9 erläuternder Bericht) wird situativ unter dem Punkt Betriebsnotwendigkeit unter Abwägung des sachlichen Arguments der Freihaltung des Waldes von Bauten im Einzelfall beurteilt. Grundsätzlich ist im Fall des Bereitstellens von Energieholz jeder Zwischenschritt in der Produktionskette ein kostentreibender Faktor. Eine sogenannte "just in time-Produktion" kann in Form von Rundholzlagern im Wald und direkter Lieferung zum Endverbraucher am effizientesten sichergestellt werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 7) ist nicht schlüssig dargelegt, inwiefern es einfacher sein soll, im Winter im Wald Energieholzlager zu betreiben, wenn innerhalb der Bauzone wintersichere Lagermöglichkeiten vorhanden wären. Diese wären zudem näher am Endverbraucher als die Lager im Wald und in jedem Fall unabhängiger von der Witterung. Sofern Lagerkapazitäten ein Problem darstellen, spricht nichts gegen eine Lagerung als Rundholz in Waldrandnähe im Freien. Energieholz kann ohne grösseren Qualitätsverlust als Rundholz im Freien gelagert werden.

¹ Auszug aus der kantonalen Datenbank für Baugesuche 01.01.2006 bis 31.12.2011

Eine Gesetzesänderung wäre aus unserer Sicht nur dann angemessen, wenn weitere Probleme im Zusammenhang mit Bauten im Wald gelöst werden könnten. Hier verweisen wir auf die stark gestiegene Bedeutung von Freizeiteinrichtungen im Wald, welche als zonenfremd gelten. Hier besteht in der Praxis ein deutlich höherer Handlungsbedarf als bei Holzlagern.

Aus den vorstehenden Gründen beantragt der Kanton Aargau, auf die vorgesehene Änderung der Waldgesetzgebung gänzlich zu verzichten und – soweit nötig – Anpassungen in der Praxis oder gegebenenfalls auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Von einer expliziten Ausweitung der Bewilligungsfähigkeit im Sinne einer Gewinnoptimierung ist abzusehen, da dieses Kriterium mit raumplanerischen Grundsätzen kollidiert, wonach den Bauten die Bauzone dienen soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Department Bau, Verkehr und Umwelt